

GESCHÄFTSORDNUNG (2015)
FÜR DIE ORTSGRUPPEN
IN DER LANDESORGANISATION OBERÖSTERREICH

Inhalt:

- § 1 Aufgaben, Wirkungsbereich und Gliederung
- § 2 Die Organe
- § 3 Die Ortsgruppen-Hauptversammlung
- § 4 Der Ortsgruppen-Ausschuss
- § 5 Der Ortsgruppen-Vorstand
- § 6 Der Ortsgruppen-Vorsitzende
- § 7 Die Ortsgruppen-Kontrolle
- § 8 Die Sitzungen
- § 9 Die Abstimmungen
- § 10 Die Protokolle
- § 11 Die „Finanz-Richtlinien“ für die Vermögens-Verwaltung
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Aufgaben, Wirkungsbereich und Gliederung

(1) In den Ortsgruppen werden die Mitglieder des Pensionistenverbandes Österreichs (PVÖ) erfasst und persönlich betreut. Die Ortsgruppen sind Gliederungen des PVÖ und nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen sowohl aufgrund des PVÖ-Statuts als auch von den Organen der Landesorganisation und der Bezirksorganisation zugewiesen sind. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Wirkungsbereich einer Ortsgruppe soll sich im städtischen Bereich auf das Gebiet einer SPÖ-Sektion (allenfalls mehrerer SPÖ-Sektionen), im ländlichen Bereich auf das Gebiet der SPÖ-Ortsorganisation erstrecken. Zur Koordinierung und zur Verstärkung der Organisationsarbeit können benachbarte Ortsgruppen auch zusammenarbeiten.

§ 2 Die Organe

- (1) Die Organe der Ortsgruppe sind
1. die Ortsgruppen-Hauptversammlung (kurz "Hauptversammlung"),
 2. der Ortsgruppen-Ausschuss (kurz "Ausschuss"),
 3. der Ortsgruppen-Vorstand (kurz "Vorstand") und
 4. die Ortsgruppen-Kontrolle (kurz "Kontrolle").

(2) Die Funktionsdauer der Organe ist drei Jahre. Die Funktion des Ausschusses, des Vorstandes und der Kontrolle beginnt mit deren Konstituierung und endet mit der Konstituierung der nachfolgenden neugewählten Organe. Die Konstituierung hat jeweils innerhalb einer Woche nach der Wahl zu erfolgen.

(3) Alle Funktionen im PVÖ werden ehrenamtlich ausgeübt. Es gibt dafür keine finanziellen Entschädigungen.

§ 3 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung

- nimmt die Berichte des Ausschusses und der Kontrolle entgegen und entscheidet darüber,
- berät über Anträge und entscheidet darüber,
- wählt den Ausschuss und die Kontrolle,
- kann an ausscheidende Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses, die sich besondere Verdienste um den PVÖ erworben haben, ehrende Funktionsbezeichnungen verleihen; für gewesene Vorsitzende „Ehrenvorsitzender der PVÖ-Ortsgruppe ...“ und für gewesene Mitglieder des Ausschusses „Ehrenmitglied der PVÖ-Ortsgruppe ...“. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu allen offiziellen Veranstaltungen der Ortsgruppe als Ehrengäste einzuladen.

(2) Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden für alle in der Ortsgruppe erfassten PVÖ-Mitglieder mindestens einmal im Jahr einzuberufen; sie muss im Ort der Ortsgruppe stattfinden. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zu erfolgen, wobei die Einladung hierzu den Zeitpunkt, den Versammlungsort und die Tagesordnung zu enthalten hat.

(3) Der Bezirksvorsitzende ist berechtigt, an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist vom Vorsitzenden zu jeder Hauptversammlung einzuladen.

(4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung,
2. Grußworte der Ehrengäste,
3. Gedenken für verstorbene Mitglieder,
4. Wahl des Wahlausschusses, *)
5. Bericht des Ausschusses,
6. Bericht der Kontrolle,
7. Diskussion über die Berichte,
8. Wahl des Ortsgruppen-Ausschusses und der Ortsgruppen-Kontrolle, *)
9. Behandlung von Anträgen und Entscheidungen darüber,
10. Referat mit Diskussion darüber sowie
11. Allfälliges.

*) Wenn keine Wahlen stattfinden, entfallen die Punkte 4. und 8.

(5) Vom Vorsitzenden ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen,

- wenn es von der letzten Hauptversammlung beschlossen wurde,
- wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Ortsgruppen-Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich verlangt,
- wenn es der Ausschuss für erforderlich hält,

- wenn es von der Bezirksorganisation oder von der Landesorganisation schriftlich verlangt wird sowie
- wenn es die Kontrolle im Einvernehmen mit der Bezirkskontrolle vom Ausschuss schriftlich verlangt.

(6) Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden einzubringen.

(7) Den Wahlvorschlag für den Ausschuss und für die Kontrolle erstellt ein vom Vorstand zu bestellender Wahlausschuss, der aus drei Mitglieder besteht und dem niemand angehören soll, der für eine führende Funktion in der Ortsgruppe vorgesehen ist. In der Hauptversammlung kann der Wahlausschuss erweitert werden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der in der Hauptversammlung die Wahl leitet.

(8) Wenn ein weiterer Wahlvorschlag eingereicht wird - ein solcher ist dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung vorzulegen -, ist zuerst über den Vorschlag des Wahlausschusses abzustimmen. Wird dieser Vorschlag mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen angenommen, ist über einen weiteren Antrag nicht mehr abzustimmen. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt derjenige als angenommen, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.

(9) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn zu Beginn der Hauptversammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, dann kann die Hauptversammlung nach einer Viertelstunde Wartezeit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, durchgeführt werden.

(10) Für die Hauptversammlung gelten folgende Regeln:

1. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.
2. Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch Handerheben; es können aber auch schriftliche Wortmeldungen vorgesehen werden.
3. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ wird das Wort außerhalb dieser Reihenfolge erteilt.
4. Bei Anträgen „auf Schluss der Rednerliste“ oder „auf Schluss der Debatte“ erhält ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.
 - * „Schluß der Rednerliste“ bedeutet, dass für alle bereits vorliegenden Wortmeldungen das Wort noch erteilt wird; dass neue Wortmeldungen aber nicht mehr angenommen werden.
 - * „Schluss der Debatte“ bedeutet, dass auch für bereits vorliegende Wortmeldungen das Wort nicht mehr erteilt wird.
5. Die Redezeit der Referenten ist nicht begrenzt, sie soll aber eine halbe Stunde nicht überschreiten. Die Redezeit der Antragsteller und der Diskussions-Teilnehmer soll fünf Minuten nicht überschreiten.
6. Jeder Anwesende hat das Recht, nach dem Schluss der Debatte „tatsächliche Berichtigungen“ oder „persönliche Feststellungen“ vorzubringen, um entweder sachliche Unrichtigkeiten richtig zu stellen oder sich persönlich rechtfertigen zu können. Der Redner darf jedoch nur zum konkreten Fall sprechen und nicht länger als fünf Minuten am Wort sein.

§ 4 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besorgt die Geschäfte der Ortsgruppe, unter Beachtung der von den Verbandsorganen (Bundes-, Landes- und Bezirksorganisation) festgelegten Grundsätze.
- (2) Der Ausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Ausschusses rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Der Ausschuss besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter bzw. den Stellvertretern des Vorsitzenden,
 3. dem Kassier und dessen Stellvertreter,
 4. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 5. den Referenten (z. B. für Sport, für Reisen, für Seniorenklub, der Konsumentensprecher und andere),
 6. den Subkassieren und
 7. allfälligen Beisitzern.
- (4) a) Von einer Person dürfen auch zwei oder mehrere Funktionen ausgeübt werden, jedoch nur dann, wenn dadurch keine Unvereinbarkeit entsteht.
b) Von Ehegatten oder Lebenspartnern dürfen Funktionen auch gleichzeitig ausgeübt werden, jedoch nur dann, wenn dadurch keine Unvereinbarkeit entsteht.
- (5) Wenn ein Funktionär vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus dem Ausschuss ausscheidet, kann der Vorstand für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbesetzung der frei gewordenen Funktion vornehmen.
- (6) Der Ausschuss kann erforderlichenfalls weitere Mitglieder (mit beratender Stimme) kooptieren; der Vorsitzende der Kontrolle ist (mit beratender Stimme) zu kooptieren.
- (7) Wenn ein Funktionär aus einer Funktion ausscheidet, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen alle Unterlagen vollständig an seinen Nachfolger zu übergeben.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Ausschuss kann einen Vorstand als engeres Arbeits- und Beratungsgremium für sich einsetzen. Der Vorstand hat dem Ausschuss in dessen nächster Sitzung über seine Beschlüsse zu berichten. Die Funktionsdauer des Vorstandes endet spätestens mit der des Ausschusses.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter bzw. den Stellvertretern des Vorsitzenden,
 3. dem Kassier oder dessen Stellvertreter und
 4. dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand kann die Referenten und die Beisitzer zu seinen Sitzungen beiziehen; der Vorsitzende der Kontrolle ist (mit beratender Stimme) zu kooptieren.

§ 6 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Ortsgruppe sowohl nach innen als auch nach außen.
- (2) Wenn der Vorsitzende an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, wird er in allen Fällen von einem von ihm betrauten Stellvertreter, dem hiezu die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zukommen, vertreten.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlungen sowie die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes ein und leitet diese.
- (4) Schriftstücke unterzeichnet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. mit dessen Stellvertreter.
- (5) In dringenden Fällen hat der Vorsitzende die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und hierüber in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes bzw. des Ausschusses zu berichten.

§ 7 Die Kontrolle

- (1) Die Kontrolle
 - überwacht und kontrolliert die gesamte finanzielle Gebarung der Ortsgruppe und
 - überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppen-Organe.
- (2) Die Ortsgruppe ist mindestens einmal im Jahr, jeweils von mindestens zwei Funktionären der Kontrolle, zu kontrollieren.
- (3) Die Ergebnisse der Kontrollen und sonstige Wahrnehmungen sind dem Vorsitzenden zu berichten. Dieser hat erforderlichenfalls die notwendigen Veranlassungen zu treffen.
- (4) Wenn von der Kontrolle vorgebrachte Beanstandungen im Ausschuss in angemessener Frist nicht beigelegt werden können, hat der Vorsitzende der Kontrolle den Bezirksvorsitzenden und den Vorsitzenden der Bezirkskontrolle zu verständigen und eine Prüfung zu verlangen. Wenn auch nach der Einschaltung der Bezirksorganisation keine Klärung möglich ist, dann sind der Landessekretär und der Vorsitzende der Landeskontrolle zu verständigen. Diese haben die notwendigen Veranlassungen zu treffen.
- (5) Die Kontrolle besteht aus
 1. dem Vorsitzenden und
 2. mindestens einem Mitglied.
- (6) Der Vorsitzende der Kontrolle ist (mit beratender Stimme) sowohl in den Ausschuss als auch in den Vorstand zu kooptieren.
- (7) Wenn ein Funktionär der Kontrolle vor dem Ablauf der Funktionsperiode ausscheidet, kann der Ausschuss für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbesetzung der frei gewordenen Funktion vornehmen.

§ 8 Die Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes hat spätestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung zu Sitzungen auch mit kürzerer Frist telefonisch erfolgen.

(3) Wenn es mindestens ein Drittel der Ausschuss-Mitglieder schriftlich verlangt, ist vom Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einzuberufen; diese hat innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung stattzufinden. Diese außerordentliche Sitzung hat über die Gegenstände, die zu ihrer Einberufung geführt haben, zu entscheiden; es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließen.

§ 9 Die Abstimmungen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Stimmberechtigt sind

1. in der Hauptversammlung die Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppe und
2. im Ausschuss, im Vorstand und in der Kontrolle die von der Hauptversammlung hiefür gewählten Funktionäre.

(3) In den Organen ist für Beschlüsse und für Wahlen, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Rücksicht auf Stimmenthaltungen) erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung als zum Beschluss erhoben, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handerheben. Wenn es jedoch ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, haben die Abstimmungen schriftlich oder namentlich zu erfolgen.

(5) Wenn ein Abänderungsantrag gestellt wird, ist zuerst über diesen abzustimmen.

(6) Über Zusatzanträge kann nur nach der bereits erfolgten Annahme des Hauptantrages abgestimmt werden.

(7) Wenn die Abstimmung nach einzelnen Punkten verlangt wird, ist diesem Verlangen zu entsprechen. Nachher ist jedoch über den gesamten Antrag in einem abzustimmen.

(8) Wenn zwei oder mehrere Anträge mit finanziellen Auswirkungen für die Ortsgruppe vorliegen, ist über den Antrag, der die Finanzen der Ortsgruppe am wenigsten belastet, zuerst abzustimmen.

(9) Ein bereits gefasster Beschluss kann in der selben Sitzung nur dann abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

§ 10 Die Protokolle

(1) Über die Hauptversammlungen und über alle Sitzungen der anderen Organe sind Protokolle zu führen. Sie müssen zumindest die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse, die Protokolle des Ausschusses, des Vorstandes und der Kontrolle auch die Namen der anwesenden Personen, enthalten.

(2) Die Protokolle sind vom Schriftführer bzw. von dessen Stellvertreter zu führen. Sie sind vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer, der das Protokoll geführt hat, zu unterfertigen.

(3) Die Protokolle der Hauptversammlungen liegen für PVÖ-Mitglieder und die Protokolle der anderen Organe für deren Mitglieder beim Vorsitzenden zur Einsichtnahme in das jeweilige Protokoll auf.

(4) Einwendungen und Ergänzungswünsche zu einem Protokoll sind spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu erheben. Zu Beginn der jeweils nächstfolgenden Sitzung sind die Einwendungen und die Ergänzungswünsche zu behandeln. Wenn die Einwendungen und die Ergänzungswünsche erledigt sind oder wenn solche nicht erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11 Die „Finanz-Richtlinien“ für die Vermögens-Verwaltung

(1) Der Verbandsvorstand erlässt die (Bundes-)„Finanz-Richtlinien“ mit den für alle Organisationen des PVÖ verbindlichen Grundsatz-Bestimmungen für die gesamte Vermögens-Verwaltung des PVÖ.

(2) Der Landesvorstand erlässt die „Landes-Finanz-Richtlinien“ mit den für die Landesorganisation, die Bezirksorganisationen und die Ortsgruppen verbindlichen Ausführungs-Bestimmungen für die Vermögensverwaltung in der Landesorganisation.

(3) Die „Landes-Finanz-Richtlinien“ haben insbesondere die Gesichtspunkte für eine zweckmäßige Finanzgebarung, für den Jahresvoranschlag, für den Rechnungsabschluss, für die Buchführung, für die Zeichnungsberechtigungen und für die Kontrolle zu enthalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gehaltenen Funktionsbezeichnungen gelten im gleichen Sinn auch in weiblicher Form.

(2) Wenn der Vorsitzende seinen Aufgaben laut Geschäftsordnung nicht nachkommt, bzw. den Forderungen von Organen oder qualifizierten Mehrheiten von Mitgliedern nicht innerhalb von zwei Wochen Folge leistet, dann kann die Bezirksorganisation oder die Landesorganisation alle notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Nachteilen für die Ortsgruppe ergreifen. BO bzw. LO können Sitzungen oder Versammlungen einberufen, diese leiten und notwendige Beschlüsse herbeiführen.

(3) Die neue Fassung dieser Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand am 13. 4. 2014 in Kraft(geänderte Fassung lt. Vorstandsbeschluss vom 03.03.2015). Gleichzeitig verlieren alle früheren Geschäftsordnungen für die Ortsgruppen in Oberösterreich ihre Gültigkeit.

- Ende -